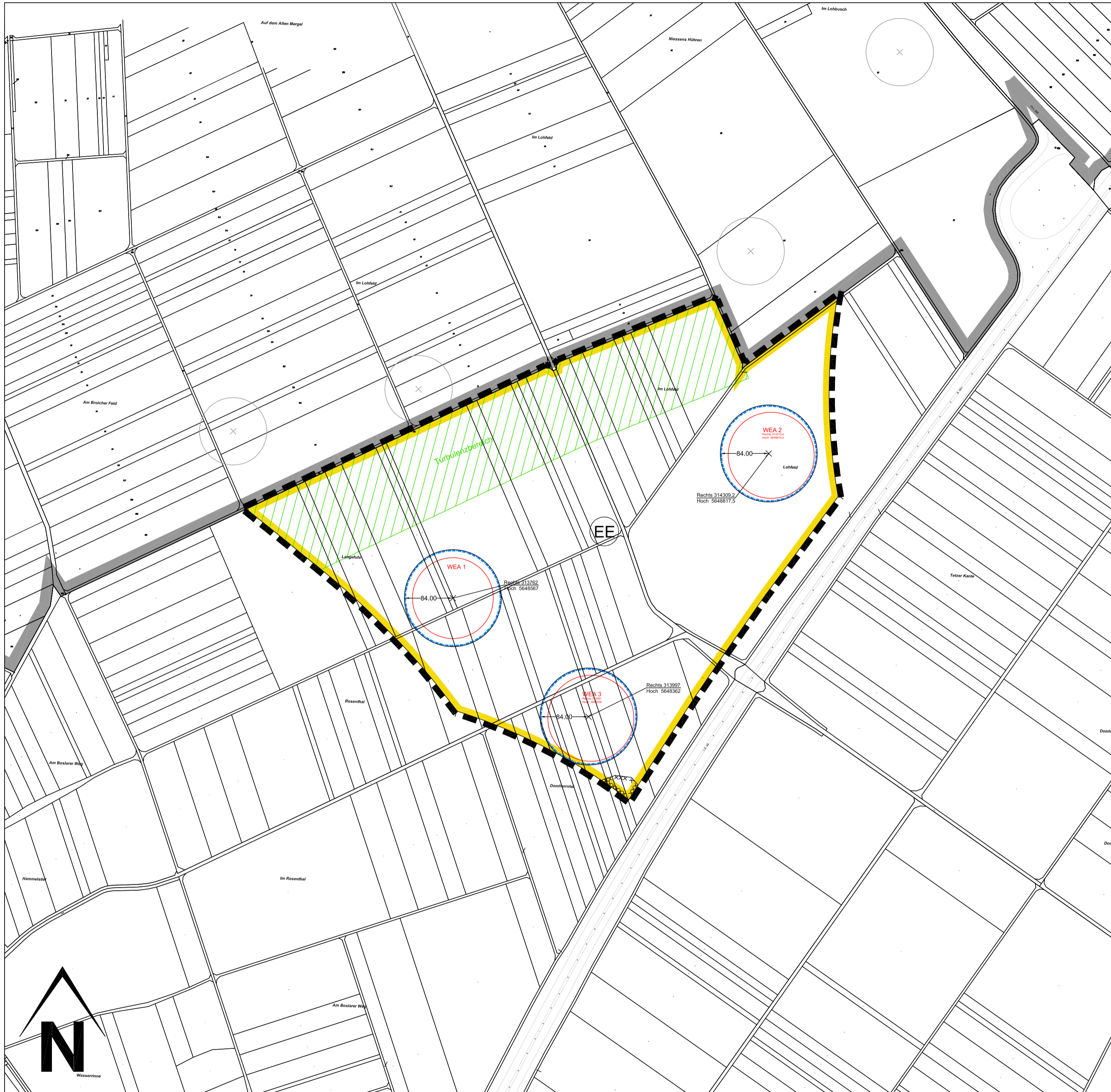




# STADT JÜLICH

## Bebauungsplan A 42 "WKZ 5, nördlich Broich" Ortslage Broich



### Textliche Festsetzungen

**1. Zulässige Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 18a BauGB)**  
Innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Erzeugung von Strom aus Windenergie“ sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich Windenergieanlagen und der zum Bau oder zur Nutzung der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Andere Nutzungen nach § 35 BauGB sind zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO)**  
Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 200 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

| Anlage | Geländehöhe über NNH |
|--------|----------------------|
| WEA 1  | 107,0 m              |
| WEA 2  | 104,2 m              |
| WEA 3  | 107,3 m              |

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlage beträgt maximal 750 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von

- Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der WEA erforderlich sind,
- sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie
- sonstige Erschließungsanlagen

überschritten werden.

**3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorblätter der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen.

**4. Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)**  
Das Plangebiet weist teilweise Flächen auf, die nach der Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5104, humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verteilung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau" und der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Baugrundkarte des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

### Hinweise

**Immissionsschutz**  
**Schallschutz**  
Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der „Bundesländerarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) mit Beschluss vom 05.06.09.2017 empfohlenen LAI-Hinweise zum Schallschuttschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 29.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Erlass sind ebenfalls zu berücksichtigen. Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel Indikative aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten. Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel sind folgende Parameter zulässig:

| Anlage | Näbenhöhe in m | Tags dB(A) | Nachts dB(A) |
|--------|----------------|------------|--------------|
| WEA 1  | 130            | 106,1      | 100,1        |
| WEA 2  | 130            | 106,1      | 100,1        |
| WEA 3  | 130            | 106,1      | 100,1        |

Von den aufgeführten Schallleistungspegeln kann abgewichen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.

**Schatten / Schattenschlag**  
Für die Beurteilung von Rotorschattenwurf gelten die von der Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2007). Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schattenschlag von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, dürfen in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, können diese Vorgaben erreicht werden.

**Lichtemissionen**  
Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen. Die Windenergieanlagen sind mit einer zeitgesteuerten Beleuchtungsanlage mit Sichtweitenmesser zu versehen. Aufgrund luftfahrtrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befahrung der Windenergieanlagen abgewichen werden. Hierbei entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

**Artenschutz**  
**Vögel**

- Die Baufeldmarkierung sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 6 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Flächen etwa ab Februar durch regelmäßiges Grubben oder durch die Auflage von Flies oder Folie freigehalten werden.
- Es ist mit dem Wegfall zweier Felderchenreviere zu rechnen. Dies bedeutet funktionserhaltende Maßnahmen in einer Gesamtgröße von 2 ha (der direkte Flächenverlust von ca. 1,5 ha für die 3 Mastfundamente und Kranstellflächen (von jeweils ca. 0,5 ha) wird hierdurch gleichzeitig ersetzt).
- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mild, im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); idealerweise > 10 m.
- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biozide eingesetzt werden und keine mechanische Bekrautungsregulierung erfolgen. Ansonsten sind die im Anwennderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen typen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit (z. B. Stoppen nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Feldlerchen wirksam bzw. sinnvoll). Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.
- Aus den folgenden Maßnahmenvorschriften soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Selbstbegrünung von mageren Standorten:
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrünung - Ackerbrache
- Anlage von Ackerstreifen oder -flächen durch dünne Ernsaat mit geeignetem Saatgut. In den meisten Fällen sind selbstbegrünende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Einsaaten vorzuziehen. Bei letzteren besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dichte Vegetationsdecke auszubilden.

- Dichtwüchsige Bestände (z. B. dichte Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatstreifenabstand; auch als flächige Maßnahme möglich.
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichten Bewuchs).
- Stehenlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln
- Ernteverzicht von Getreide
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme: Anlage von kleinen, nicht eingesäten Lücken im Getreide. Pro Hektar mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm; max. 10 Fenster/ha. Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, eine Anlage der Fenster durch Herbstsämaschine ist unzulässig; > 25 m Abstand zum Feldrand; > 50 m zu Gehäusen, Gebäuden etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schlags bewirtschaftet.
- Die Wirkung von Lerchenfenstern ist stark von der Umgebung abhängig; in Gebieten mit großstrukturierten Anbaugebieten (große Schläge, Monokulturen) ist sie größer als in Gebieten mit bereits günstiger Habitate Ausstattung.
- Idealerweise werden unbefestigte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Streifen kurzzeitig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.

**Fledermäuse**  
• Ausstattung von zwei WEA mit einem Batordner zur Höhenerrfassung und 2-jähriges Monitoring. Im Sinne des Leitfadens ist es notwendig, die WEA im ersten Jahr zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober in Nächten mit Temperaturen über 10 °C und Windgeschwindigkeiten unter 6 m/sec in Gondelhöhe abzuschalten. Auf Basis des Batordnermonitorings können die Zeiten dann ab dem zweiten Jahr angepasst werden.
- Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erleichterung abendlicher Kontrollen) sollte möglichst vermieden werden. Hierdurch würden Fledermäuse möglicherweise angezogen. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passieren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hoch fliegen, was sie eher gewissen Gefährdung aussetzt.
- Wenn im Einzelfall Gehölze entnommen werden müssen, sollte dies ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich in dem Gehölz keine besetzten Quartiere befinden.

**Bodendenkmale**  
Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DStG NW sind zu beachten. Archäologische Bodenfunde sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Werttage unverändert zu erhalten.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind archäologische Untersuchungen in den Bereichen, in denen Erdstiefgriffe geplant sind, durchzuführen. Dazum gehören sind auf die jeweilige Zeitstellung der Funde abzustimmen. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege ist in diesen Verfahren zu beteiligen.

**Baugrund:**  
Es wird eine objektbezogene Untersuchung und Bewertung des Baugrundes empfohlen. Geotechnische Kategorie: Es handelt sich nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 um ein Bauwerk der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3). Art und Umfang der Untersuchungen: Bei einem Bauwerk der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen zur Ermittlung der maßgebenden Kenngrößen zwingend erforderlich. Die direkten Baugrundaufschlüsse sind als Maschinenbohrungen mit durchgehender Gewinnung gekernter Proben auszuführen. Die Bohrkerns sind zu dokumentieren. Die Aufschlüsse sind so abtiefend vom Fundamentdurchmesser unter Beachtung des Kriteriums von DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 mit  $z \geq 1,5 \cdot l_{B5}$  ( $l_{B5}$  = höhere Bauwerksabstände) zu wählen. Bei einem Fundamentdurchmesser von z.B. 20,7 m beträgt die Aufschlusstiefe ab Fundamentunterkante  $z \geq 1,5 \cdot 20,7 \text{ m} = 31 \text{ m}$ . Bodenmechanische Kennwerte: Die Herkunft oder Herleitung bodenmechanischer Kennwerte ist durch Feld- und Laboruntersuchungen zu begründen. Setzungen: Die Setzungen können je nach Baugrunderbau und Tragfähigkeit, unterschiedlich ausfallen. Es kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass Setzungen absolut gleichmäßig sein werden. Ob das Maß einer möglichen Schiefstellung das zulässige Maß einhält, ist nachzuweisen. Geotechnische Nachweise: Grundbruch- und Setzungenberechnungen sind nicht beauftragt. Die Nachweise sind mit Ansatz von Querkraften und Biegemomenten und auch für die Bemessungssituation BS-E (Erdbeben) zu führen. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der realisierten Baugrunderverbesserung und der erreichten Tragfähigkeit durchzuführen.

**Sümpfungsmaßnahmen:**  
Der Planungsbereich ist von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsbereich in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollen bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

**Erdbebengefahr Gründung**

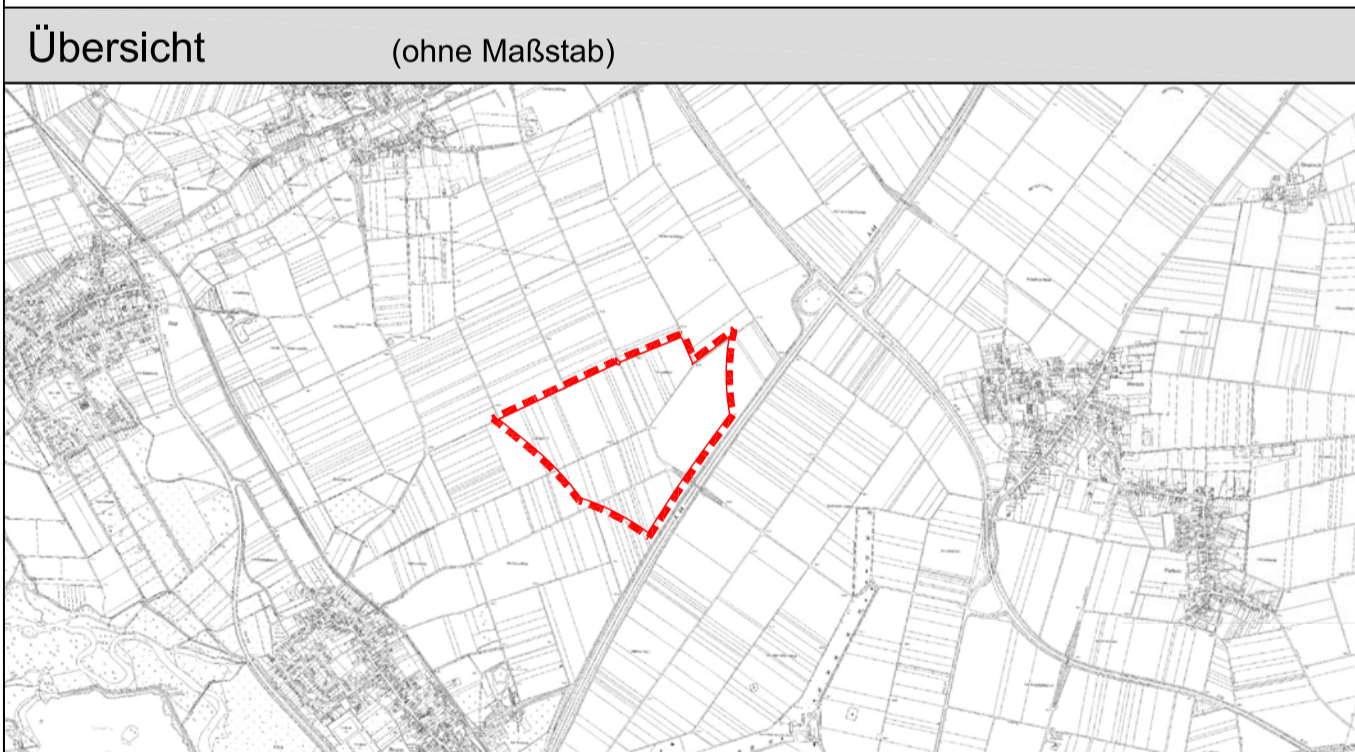
- Zur Bewertung der Erdbebengefahr, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005-04 "Bauten in der seismischen Erdbebengefahr" heranzuziehen.
- Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine" sowie die entsprechenden Bedeutungsklassen zu beachten.
- Bemerktung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollen entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte" und Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine".
- Die geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie im Stadtgebiet von Jülich liegen in der Erdbebenezone 3 I geologischen Untergrundklasse 5. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
- Auf die Berücksichtigung der Bedeutungsklassen für Bauwerke gemäß DIN EN 1998-6:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Die entsprechende Einstufung obliegt der Genehmigungsbehörde.

**Wasserverschutz:**  
Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind. Notwendige Kreuzungen von bzw. Überfahrten über Fließgewässern müssen über vorhandene Durchlässe des Wirtschaftswassernetzes erfolgen. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich sein, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 22 Landeswassergesetz zu klären.

**Einsichtnahme von Vorschriften**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Jülich zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

| Zeichnerische Festsetzungen   | Kennzeichnungen  |
|---|--|
| <b>1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b><br>§ 9 (1) Nr. 12 BauGB, § 12 BauNVO<br>----- Baugrenze                               | Flächen für besondere bauliche Vorkehrungen § 9 (1) Nr. 1 BauGB<br>Die Änderungen seit der frühzeitigen Beteiligung wurden in <b>rosa</b> hervorgehoben. |
| <b>2. Flächen für Versorgungsanlagen</b><br>§ 9 (1) Nr. 12 BauGB<br>Fläche für Versorgungsanlagen                               |  |
| <b>3. Sonstige Planzeichen</b><br>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB<br>Turbulenzbereich |  |
| <b>4. Nachrichtlich</b><br>Stadtgebietsgrenze<br>bestehende Windenergieanlagen  |  |

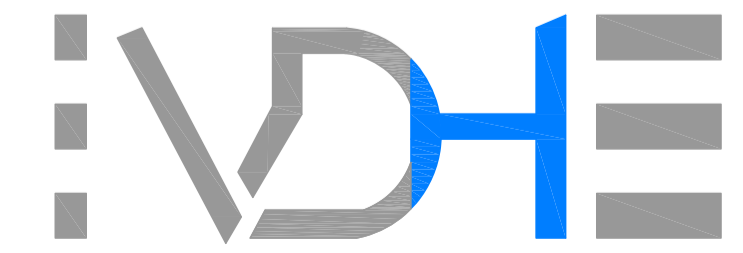
| unverbindliche Legende Vermessungsangaben/ Bemaßung |  |
|---|--|
| Gebäude   | Flurkarte  |
| Durchfahrt, Arkade                                  | Flurstücksgrenze   |
| FD Flachdach  | 1625 Flurstücksnummer  |
| Anzahl der Vollgeschosse                            | 65,38 vorh. Höhen  |
| ~5,00~ Längenmaß                                    | Die in <b>roter Farbe</b> , bzw. <b>grüner Farbe</b> eingetragenen Zeichen, Signaturen und Linien haben nur erläuternden Charakter und sind keine rechtsverbindlichen Festsetzungen. |
| ~#5,00~ Parallelmaß                                 |  |
| 90° Winkelmaß                                       |  |



## STADT JÜLICH Bebauungsplan A 42 "WKZ 5, nördlich Broich" Ortslage Broich

|  |   |   |  |   |   |
|--|---|---|--|---|---|
| <b>Entwurf</b><br>VDH<br>VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH<br>Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz<br>Telefon: 02431 - 97318 0, email: info@vdhpmgmbh.de   | <b>1. Aufstellung</b><br>Der Rat der Stadt Jülich hat am 13.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen.<br>12.04.2019 gez.: Fuchs<br>Datum / Unterschrift Bürgermeister  | <b>3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung</b><br>Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jülich am 03.04.2018, in der Zeit vom 11.04.2018, bis zum 11.05.2018, öffentlich ausliegen.<br>12.04.2019 gez.: Fuchs<br>Datum / Unterschrift Bürgermeister                   | <b>5. Auslegungsbeschluss</b><br>Der Rat der Stadt Jülich hat am 04.10.2018, beschlossen, den Bebauungsplanentwurf samt Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.<br>12.04.2019 gez.: Fuchs<br>Datum / Unterschrift Bürgermeister   | <b>7. Beteiligung der Behörden</b><br>Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 08.11.2018, aufgefordert, bis zum 14.12.2018, zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.<br>12.04.2019 gez.: Fuchs<br>Datum / Unterschrift Bürgermeister | <b>9. Auserföhrung</b><br>Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.<br>12.04.2019 gez.: Fuchs<br>Datum / Unterschrift Bürgermeister |
| <b>Plangrundlage</b><br>Die Grundlage dieser Karte basiert auf Teilen des Katasters der Stadt Jülich von Oktober 2013 und des im Rahmen der Flurbereinigung, insbesondere im Süden der Stadt Jülich, erstellten Katasterschnittes der Flurbereinigungsbehörde Köln (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, 50066 Köln). | <b>2. Bekanntmachung der Aufstellung</b><br>Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Stadt Jülich am 03.04.2018, ortsüblich bekannt gemacht.<br>12.04.2019 gez.: Fuchs<br>Datum / Unterschrift Bürgermeister | <b>4. Frühzeitige Behördenbeteiligung</b><br>Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 06.04.2018, von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum 11.05.2018, hierzu zu äußern.<br>12.04.2019 gez.: Fuchs<br>Datum / Unterschrift Bürgermeister | <b>6. Öffentliche Auslegung</b><br>Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jülich am 02.11.2018, vom 12.11.2018, bis zum 14.12.2018, öffentlich ausliegen.<br>12.04.2019 gez.: Fuchs<br>Datum / Unterschrift Bürgermeister | <b>8. Satzungsbeschluss</b><br>Der Rat der Stadt Jülich hat den Bebauungsplan am 11.04.2019, gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.<br>12.04.2019 gez.: Fuchs<br>Datum / Unterschrift Bürgermeister   | <b>10. Bekanntmachung</b><br>Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am 01.08.2019, im Amtsblatt der Stadt Jülich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.<br>02.08.2019 gez.: Fuchs<br>Datum / Unterschrift Bürgermeister  |

**Rechtsgrundlagen**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).  
Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW.S. 759, ber. 2019 S.23).  
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S.421).



Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

|             |                     |             |           |        |            |
|-------------|---------------------|-------------|-----------|--------|------------|
| Z-Nr.:      | PM-B-13-26-BP-01-09 | Maßstab:    | 1 : 5.000 | Stand: | 27.02.2019 |
| bearbeitet: | Mahmout             | gezeichnet: | Nowak     |        |            |